

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 79 (2006)

Heft: 11

Rubrik: Armee-Logistik-Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710).

Angehörige der Armee werden zur Ausbildung zugelassen, wenn:

- ein militärisches Bedürfnis besteht;
- sie den medizinischen Mindestanforderungen genügen;
- sie die Eignungsprüfung für Fahrzeugführer bestanden haben;
- sie den geforderten Führerausweis besitzen;
- ihnen der zivile Führerausweis noch nie für mehr

als einen Monat entzogen worden ist.

Armeeangehörige müssen zudem grundsätzlich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B ohne Auflage/Einschränkung 78 (nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe) sein.

Für die Ausbildung auf Motorrädern genügt ein Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1.

Für die Ausbildung auf Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt ein Führerausweis der Kategorie A bis G.



Für das Führen eines Duros sind der militärische B-Test und die militärische Kategorie 931 notwendig. Damit darf man schwere Motorenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen führen und erhält im zivilen Führerausweis die Kategorie C 1.

Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

Gemäss Art. 27 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) haben sich u.a. die Inhaber der zivilen Führerausweiskategorien C, C1, D und D1 alle fünf Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

Aufgrund der Integration der militärischen Fahrberechtigungskategorien in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) lösen die militärischen Kategorien 930 und 931 ohne weitere Prüfung die zivilen Führerausweiskategorien C (Schwere Motorwagen) und C1 (Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht) aus. Die Inhaber dieser Ausweiskategorien werden folglich durch die zivilen Zulassungsbehörden zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Die Kosten von durchschnittlich 120 Franken für diese durch zivile Vertrauensärzte durchgeführten Untersuchungen werden bis zur Erfüllung der Dienstpflicht durch das SVSAA übernommen. Dies gilt ausschliesslich für zivile Führerausweiskategorien, welche aufgrund einer nach dem 1.1.2004 in der Armee absolvierten Prüfung erteilt worden sind.

Die militärischen Fahrberechtigungskategorien 950 (gepanzerte Raupenfahrzeuge) und 960 (gepanzerte Radfahrzeuge) lösen keine zivile Führerausweiskategorie aus. Die Inhaber dieser beiden Hauptkategorien werden demnach alle fünf Jahre durch das SVSAA zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung beim militärärztlichen Dienst aufgeboten. Dies gilt auch für die Inhaber von sämtlichen übrigen (z.B. altrechtlichen) militärischen Kategorien für schwere Militärfahrzeuge, welche nicht bereits der zivilen Kontrollpflicht unterliegen (Art. 35 VMSV, SR 510.710).

Allgemeiner Hinweis

Weitere Informationen über die Logistikbasis der Armee finden Sie unter www.logistikbasis.ch.

Administrativmassnahmen

Die militärische Fahrberechtigung ist nur zusammen mit dem zivilen Führerausweis gültig. Ist der zivile Führerausweis entzogen, dürfen auch keine militärischen Fahrzeuge gelenkt werden.

Die für die militärischen Fahrberechtigungen zuständige Administrativbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA).

Entzugsgründe

Das SVSAA entzieht dem oder der Angehörigen der Armee die militärische Fahrberechtigung in Anwendung von Art. 38 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710), wenn

- ihr oder ihm der Führerausweis wiederholt oder dauernd entzogen wurde;
- sie oder er den Anforderungen als militärische Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer nicht mehr genügt;
- sie oder er die militärischen Vorschriften bezüglich Drogenkonsum missachtet;
- sie oder er die Anforderungen und Voraussetzungen zur Erteilung des Führerausweises oder der Fahrberechtigung nicht mehr erfüllt;
- sie oder er den medizinischen Anforderungen nicht mehr genügt. Das SVSAA kann in diesem Fall einzelne oder alle Kategorien entziehen.

Gemäss langjähriger Praxis des SVSAA wird die militärische Fahrberechtigung zudem immer dann dauernd entzogen, wenn die gesamte Entzugsdauer des zivilen Führerausweises acht Monate übersteigt und wenn Armeeingehörigen Alkohol- und Drogenmissbrauch nachgewiesen werden. Befristete Entzüge der militärischen Fahrberechtigungen sind nicht vorgesehen oder möglich. Demnach erfolgt der Entzug dauernd. Eine Wiedererteilung ist ausgeschlossen.

Rechtsmittel

Gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee kann Dienstbeschwerde erhoben werden.

Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 104 ff des Dienstreglements (DR04) vom 22. Juni 1994 (Stand 24.02.2004) der Chef der Armee (CdA).